

Hausarbeit im Öffentlichen Recht

I. Sachverhalt

Sie machen ein Praktikum beim Beauftragten für Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften der Senatskanzlei Kulturelle Angelegenheit des Regierenden Bürgermeisters von Berlin. Der Beauftragte legt Ihnen eine Akte vor und bittet Sie um ein Gutachten.

Aus der Akte ergibt sich: Der „Verband Deutscher Muslime“ (DM-Verband) beantragt beim Land Berlin die Zweitverleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der DM-Verband wurde 1955 gegründet. In seiner Satzung heißt es auszugsweise:

§ 1 Zweck

Der Verband Deutscher Muslime nimmt umfassend die religiösen Interessen seiner Mitglieder wahr. Er unterstützt sie dabei insbesondere, den Gläubigen ein Leben in Übereinstimmung mit den Geboten Allahs zu erleichtern.

§ 2 Mitglieder

Mitglied können nur juristische Personen des deutschen Privatrechts werden, die in besonderer Weise für die Muslime in Deutschland stehen und den Geboten Allahs folgen. Mitglied kann nur werden, wer seinerseits nur Gläubige zulässt, die nach den Fünf Säulen des Islam leben und ungeachtet der Unterschiede alle Muslime als Teil einer einheitlichen Gemeinschaft (Umma) begreifen.

§ 3 Haushalt des Verbands

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt je Mitglied 100.000 EUR pro Jahr.

(2) Der Verband wird auch wirtschaftlich tätig, um seine Zwecke fördern zu können.

(3) Sämtliche Einnahmen werden ausschließlich dazu verwendet, die Unkosten des Verbands (Miete, Arbeitsentgelte usw.) zu decken. Etwaige Überschüsse werden in deutsche muslimische karitative Stiftungen gegeben.

Der Verband besteht seit seiner Gründung aus 11 Mitgliedern. Bei diesen handelt es sich allesamt um deutsche eingetragene Vereine, denen in Berlin zusammengenommen seit 1955 insgesamt ca. 2.500 natürliche Personen muslimischen Glaubens angehören. Diese Gläubigen repräsentieren dabei eine gesellschaftstypische Altersverteilung, insbesondere treten genügend Jüngere ein; kein Verein muss daher fürchten „auszusterben“. Zehn der Mitglieder des DM-Verbands fördern das Wirken bestimmter Moscheen (z. B. der „Verein der Moscheen in Tempelhof e.V.“) bzw. einer Gemeinschaft gläubiger Muslime. Dabei sind verschiedene Teilströmungen des Islam vertreten (Sunniten, Schiiten, Sufis). Ein Mitglied des Verbands, der „Muslimische Freizeitverein e.V.“, setzt sich für die Freizeitgestaltung seiner Mitglieder in Übereinstimmung mit Geboten des Islam ein; beispielsweise veranstaltet er Picknicks in Übereinstimmung mit den islamischen Speisegeboten.

Der Verband hat zwölf angestellte Arbeitnehmer. Er nimmt seine Aufgaben insbesondere durch Vernetzung der religiösen Anliegen seiner Mitglieder wahr, um so deren religiös begründete Wünsche nach Einheit aller Muslime zu ermöglichen. So lädt er beispielweise Prediger ein, zu deren Predigten die Gläubigen der Mitglieder des DM-Verbands kommen, organisiert jährlich die für Muslime religiös verpflichtende Pilgerfahrt nach Mekka, vermittelt islamische Rechtsgutachten etwa für Vertragsabschlüsse, berät seine Mitglieder, wie die zu den religiösen Pflichten für Muslime gehörende Armensteuer karitativ sinnvoll zu verwenden sein könnte und dient als Dialogplattform zur Stärkung der Einheit der Gläubigen der Mitglieder des DM-Verbands.

Der Verband steht finanziell stabil da. Er erwirtschaftet Einnahmen durch die Mitgliedsbeiträge, durch Spenden sowie durch den Verkauf religiöser Gegenstände (wie Gebetsketten) und durch eine kleine (gewerberechtlich zulässige) Speisewirtschaft, die jedermann offensteht.

2011 stellt der DM-Verband im Bundesland B.-W. den Antrag, dass ihm der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werde, was auch geschieht.

Aus der Ihnen vorliegenden Akte ergibt sich weiter, dass der DM-Verband Ärger mit einer früheren Arbeitnehmerin hatte: 2012 kündigte er nach § 626 Abs. 1 S. 1 BGB, § 1 KSchG seiner damals 30jährigen Pressesprecherin Bernadette A. Penny (P), drei Tage nachdem sie öffentlich auf Facebook gepostet hatte: „Ich glaube nicht an Allah oder sonst einen Gott. Wenn ich das Leid auf der Welt sehe, das im Namen eines Gottes verübt wird, zeigt mir das, dass es Gott nicht gibt. Ich hoffe, dass es bald mehr Leute wie mich gibt.“ P ist gläubige Muslima gewesen, als sie ihren Arbeitsvertrag unterzeichnet und dabei auch eine „Grundordnung der Loyalitätspflichten“ unterschrieben hat, in der sich die Arbeitnehmer des DM-Verbands jeweils verpflichten, sich jederzeit in Übereinstimmung mit den prägenden islamischen Glaubensgeboten (insbesondere den Fünf Säulen des Islam) zu verhalten. Die Kündigung von P hatte der DM-Verband damit begründet, dass die Pressesprecherin als das „Gesicht“ des Verbands in besonderer Weise von Dritten mit dem Verband identifiziert werde und sich daher besonders tadellos verhalten müsse; da ihr Verhalten Grundfesten des muslimischen Glaubens verletzte, sei eine Weiterbeschäftigung unzumutbar.

Sie besprechen Ihre Akte mit einer Kollegin. Diese äußert Zweifel daran, dass das Land Berlin dem DM-Verband den Körperschaftsstatus verleihen könne; das Land B.-W. habe dem DM-Verband doch bereits den Körperschaftsstatus verliehen, eine erneute Verleihung durch das Land Berlin sei überflüssig; dies insbesondere, weil – was stimmt – das Land B.-W. sich vor seiner Entscheidung ja nach den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz von 1954 mit den übrigen Ländern abgestimmt habe und Berlin seine den Verleihungsantrag befürwortende Stellungnahme schon habe abgeben können.

Ob — davon einmal abgesehen — die Verleihungsvoraussetzungen vorliegen würden, sei auch fraglich: Wenn man diese überhaupt prüfen dürfe (denn das Land B.-W. habe dies mit positivem Ergebnis ja schon getan), handele es sich beim DM-Verband doch kaum um eine Religionsgemeinschaft — eine solche zeichne sich doch durch Gläubige als Mitglieder aus. Selbst wenn man auf die Vereine abstelle, fühlten sich deren Mitglieder doch nicht zusammengehörig — es sei doch hinlänglich bekannt, dass sich Sunniten, Schiiten und Sufis auf der ganzen Welt bekämpften. Außerdem dürfe eine Religionsgemeinschaft doch nichts Weltliches unternehmen — eine Speisewirtschaft gehöre nun wirklich nicht zu den religiösen Aufgaben. So oder so fehle es an einer ausreichenden Zahl von Mitgliedern: Bei einer Einwohnerzahl Berlins von ca. 3,5 Mio. seien 2.5000 Gläubige doch „mickrig“. Außerdem fehle es (was zutrifft) in der Satzung des DM-Verbandes an einem positiven Bekenntnis zur Bundesrepublik und an einer Selbstverpflichtung für die Integration der Muslime in die deutsche Mehrheitsgesellschaft: Von jemandem, der als Körperschaft des öffentlichen Rechts Teil der Verwaltung der Bundesrepublik werden wolle, könne man das aber verlangen. Größte Bedenken habe sie angesichts der Kündigung der P: Diese sei rechtswidrig — was jemand in seiner Freizeit mache, müsse auch eine Religionsgemeinschaft respektieren. Die atheistische Äußerung der entlassenen Pressesprecherin sei von ihrer Religionsfreiheit erfasst, wie sie das GG und die EMRK anerkennen. Wenn der DM-Verband aber nicht nur Arbeitsrecht, sondern auch Grundrechte verletze, könne er keine Körperschaft werden. Auf Ihre Nachfrage, welche Rechtsvorgaben man beachten müsse, meint Ihre Kollegin nur, das stehe ausschließlich „irgendwo hinten im GG“ — mit Religionsfreiheit habe das nichts zu tun, denn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die der DM-Verband seit der Verleihung in B.-W. nun einmal sei, könne sich nicht auf Grundrechte berufen, allzumal die Religionsfreiheit ohnehin nur Einzelpersonen zustehe.

Anhang

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. März 1954: Empfehlungen der Kultusministerkonferenz über die Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechte an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen: „Nr. 4: Es wird in jedem Einzelfall empfohlen, vor der Entscheidung Fühlung mit den anderen Ländern des Bundesgebietes aufzunehmen, da die Verleihung in einem Land die anderen Länder zwar nicht rechtlich bindet, aber tatsächlich in ihrer Freiheit einschränkt.“

II. Aufgabenstellung

Erstellen Sie das vom Beauftragten für Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften geforderte Gutachten. Gehen Sie dabei auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – ein. Prüfen Sie alle Rechtsfragen umfänglich, auch wenn Sie zum Ergebnis kommen sollten, dass dies wegen der Verleihung des Körperschaftsstatus durch das Land B.-W. nicht oder nur eingeschränkt nötig sein sollte.

Die Verleihung des Körperschaftsstatus in Berlin erfolgt durch den Senat. Auf etwaige Verfahrensfragen ist nicht einzugehen.

Arbeitsrecht nach § 626 Abs. 1 S. 1 BGB, § 1 Abs. 1 und 2 KSchG ist nicht zu prüfen. Gehen Sie im Rahmen Ihrer Auseinandersetzung mit der Kündigung der P nur auf die verfassungs- und menschenrechtlich relevanten Aspekte ein.

Recht der Europäischen Union ist nicht zu berücksichtigen.

Die Aufgabenstellung ist für eine Bearbeitungszeit von **drei Wochen** konzipiert, die innerhalb des Bearbeitungszeitraums frei gewählt werden kann.

III. Hinweise zur Anfertigung von Hausarbeiten

1. Aufbau und Inhalt der Hausarbeit

Die Hausarbeit besteht – in dieser Reihenfolge – aus Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Schlussversicherung. Der Sachverhalt ist weder abzutippen noch beizufügen. Auf dem Deckblatt werden Vorname, Name, Adresse und Telefonnummer, Studiengang, Fachsemester, Matrikelnummer, Hausarbeit, Semester, Dozent und das Datum der Abgabe vermerkt. Das Inhaltsverzeichnis führt in übersichtlicher Form sämtliche im Text verwendeten Überschriften und die Seitenzahl auf, auf der der jeweilige Abschnitt beginnt. Das Literaturverzeichnis führt sämtliche in den Fußnoten des Gutachtens nachgewiesene Literatur alphabetisch nach Verfassernamen geordnet auf, ohne nach Literaturgattungen zu unterscheiden.

Im Gutachten wird die gestellte Aufgabe umfassend und gründlich bearbeitet, wobei die einschlägige Rechtsprechung und Literatur herangezogen wird, eine Auseinandersetzung mit den dort vorgebrachten Argumenten erfolgt und der eigene Standpunkt präzise formuliert und sorgfältig begründet wird. Ein „Hilfsgutachten“ sollte angefertigt werden, wenn sonst nicht alle Probleme des Sachverhalts behandelt werden können. Als Vorbild für die Art und Weise der Darstellung können veröffentlichte Falllösungen dienen, die Sie in den bekannten Ausbildungszeitschriften und zahlreichen Fallbüchern finden.

Die Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens sind zu beachten. Insbesondere gilt: Sämtliche fremden Gedanken sind durch Belege in den Fußnoten nachzuweisen. Fremde Gedanken sind in der Regel in eigene Worte zu fassen. Sofern ausnahmsweise Originalzitate verwendet und Formulierungen übernommen werden, ist dies durch Anführungszeichen kenntlich zu machen.

Der Hausarbeit ist eine Schlussversicherung auf einem gesonderten Blatt beizufügen, die wie folgt abzufassen ist:

„Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit ohne fremde Hilfe und nur mit den von mir angegebenen Hilfsmitteln angefertigt habe. Sämtliche Quellen, einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, sind als solche kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass bei Verstößen gegen diese Grundsätze ein Verfahren wegen Täuschungsversuchs bzw. Täuschung eingeleitet wird.“

Datum/Unterschrift“

2. Gestaltungsrichtlinien

Bitte formatieren Sie Ihre Hausarbeit möglichst lesefreundlich und halten Sie dabei folgende Vorgaben ein: DIN A4, einseitig beschrieben, Schriftart „Times New Roman“, Haupttext 12-Punkt-Schrift 1 ½-zeilig, Fußnoten 10-Punkt-Schrift 1-zeilig, normale Laufweite, Blocksatz, links mindestens 7 cm, rechts, oben und unten mindestens 1 cm Rand. Für die Gliederung des Gutachtens sollte das Schema „A. I. 1. a) aa)“ etc. verwendet werden; tiefere Untergliederungen sind in aller Regel nicht erforderlich. Bitte beachten Sie: „Wer ‚a‘ sagt, muss auch ‚b‘ sagen“.

Die Fußnoten werden fortlaufend arabisch durchgezählt. Sie stehen am Fuß derselben Seite wie der Text mit der Anmerkungsnummer und sind vom vorangehenden Text durch einen Fußnotenstrich abzugrenzen. Wenn sich die Fußnote auf den ganzen Satz bezieht, steht die Ziffer im Text nach dem schließenden Satzzeichen; wenn sich die Fußnote nur auf das unmittelbar vorangehende Wort oder die unmittelbar vorangehende Wortgruppe bezieht, steht die Ziffer vor dem schließenden Satzzeichen. Achten Sie auf die Einheitlichkeit der von Ihnen gewählten Zitierweise. Jede Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt.

Hinsichtlich Seitenzahlen und Umfang gilt: Das Deckblatt trägt keine Seitenzahl. Literaturverzeichnis und Inhaltsverzeichnis werden mit fortlaufenden römischen Seitenzahlen nummeriert (beginnend bei II, da das Deckblatt die erste Seite der Arbeit ist). Das Gutachten trägt arabische Seitenzahlen (beginnend bei 1).

Das Gutachten darf einen Umfang von 25 Seiten in der vorgegebenen Formatierung nicht überschreiten.

Wenn Sie wünschen, dass Ihre Hausarbeit nur gegen Vorlage Ihres Lichtbildausweises zurückgegeben wird, kennzeichnen Sie bitte das Deckblatt oben rechts mit einem großen „A“.

3. Allgemeine Hinweise zur möglichen Nutzung verfügbarer Online-Informationssysteme

Bitte nutzen Sie für die Bearbeitung der Aufgabe auch die juristischen Datenbanken und Fachinformationssysteme (<http://www.rewi.hu-berlin.de/ri/>), die elektronischen Zeitschriften (<http://www.ub.hu-berlin.de/literatur-suchen/zeitschriften/elektronische-zeitschriften-1/elektronische-zeitschriften>) sowie das E-Book-Angebot (<http://www.ub.hu-berlin.de/literatur-suchen/e-books/elektronische-bucher-ebooks>) der Humboldt-Universität. Die Datenbanken »Beck online« und »jurisWeb« sind ausschließlich in den Computerpools, Bibliotheken und anderen Räumen der Humboldt-Universität nutzbar; die übrigen Angebote können über einen VPN-Zugang (<http://www.cms.hu-berlin.de/dl/netze/vpn/>) auch von außerhalb der Universität genutzt werden.

Zusätzlich zum Angebot des drahtlosen Netzwerkzugangs per WLAN (<http://www.cms.hu-berlin.de/dl/netze/wlan/>) besteht an den Notebookarbeitsplätzen der Zweigbibliothek Rechtswissenschaften die Möglichkeit, nach Registrierung des Notebooks im Computerpool (<http://www.rewi.hu-berlin.de/rewi/sik/pool>) einen kabelgebundenen Netzwerkzugang zu nutzen.

4. Abgabe

Die Hausarbeit ist spätestens am Montag, den 18. April 2016 abzugeben. Sie kann entweder während der Geschäftszeiten persönlich im Sekretariat des Lehrstuhls (Raum 104b) abgegeben oder per Post eingesandt werden. Bei Einsendung per Post gilt der 18. April 2016 als letztes fristwahrendes Datum des Poststempels. Freistempeler ohne zusätzlichen Annahemermerk einer Postfiliale werden nicht akzeptiert. Einsendungen per Fax sind unzulässig. Die Abgabefassung enthält sämtliche oben genannten Bestandteile der Hausarbeit in der vorgegebenen Reihenfolge, auf DIN A4-Papier einseitig ausgedruckt, alle Seiten gelocht, in einem normalen Schnellhefter.

IV. Korrektur und Rückgabe

Die Rückgabe der Hausarbeit wird im Rahmen einer kurzen Besprechung erfolgen; Zeit und Ort werden rechtzeitig auf der Lehrstuhl-Website bekanntgeben. Anschließend können die Hausarbeiten auch im Sekretariat des Lehrstuhls zu den üblichen Bürozeiten abgeholt werden.